



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 9, Peitz, den 24.09.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amtdirektor Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlung von Meldedaten Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/ Móst (Essengeldsatzung) Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Korrektur - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 3

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 4

Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 4

Gemeinde Teichland

Hauptsatzung Seite 4

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Haushaltsjahr 2025 Seite 6

Offenlage des Vorentwurfs zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ Seite 7

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk Seite 8

Stadt Peitz

Hebesatzsatzung Seite 8

Sonstiges

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Schaffung einer Bahnanbindung für den Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde im Landkreis Spree-Neiße Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 10

Sitzungstermine Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlung von Meldedaten

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt, Abteilung Personalmanagement der Bundeswehr jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. egenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz

oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene **in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname
 2. Vornamen
 3. Doktorgrad
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Amt Peitz:

Montag und Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr; 13:30 - 15:30 Uhr
 Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr; 13:30 - 18:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag nach Vereinbarung
 Jeden 2. Samstag im Monat 08:30 - 12:00 Uhr

Peitz, den 09.09.2025

Norbert Krüger
 Amtsdirektor

-Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/ Móst (Essengeldsatzung)

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/ Móst hat in ihrer Sitzung am 12.08.2025 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/ Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/ Móst (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung: Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,67 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,67 EUR pro Portion
Hort:	1,94 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/ Móst (Essengeldsatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.04.2022 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück/ Móst, (Essengeldsatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung am 25.10.2022, treten außer Kraft.

Peitz, den 21.08.2025

Norbert Krüger
 Amtsdirektor

Gemeinde Jänschwalde

Korrektur - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom Juni 2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.peitz.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jänschwalde/Janšojce, den 09.09.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor

Korrektur Übersichtsplan



Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 08.08.2023 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 11.04.2025 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	312.112,01 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	26.906,16 Euro
Bilanzsumme		8.318.175,08 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen (Beschluss-Nr. Jae/KÄ/041/2025) und der/dem Amtsdirektorin/Amtsleiter des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018 unter Beachtung der Auflagen Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerlei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 09.09.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

- Siegel -

Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer Sitzung am 17.07.2025 folgenden Tarif beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Für die Benutzung des Dienstleistungszentrums der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce im OT Drewitz wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
- Das Entgelt ist von den Nutzenden bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
- Nach Zahlung des Entgeltes sind die Nutzenden zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce / OT Drewitz: entgeltfrei
 - Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce: entgeltfrei
 - Veranstaltungen in Trägerschaft sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä., Nutzung pro Tag: 70,00 EUR
 - Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger*innen, Nutzung pro Tag: 150,00 EUR
 - Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger*innen: 60,00 EUR
- Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 25.11.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 04.09.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Teichland

Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce hat in ihrer Sitzung am 15.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- Die Gemeinde führt den Namen Teichland/Gatojce.
- Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschildern hierauf erfolgt in deutscher und nieder-sorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Teichland/Gatojce

- Die Gemeinde Teichland/Gatojce führt ein Wappen und eine Flagge.
- Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Unter schwarzem Schildhaupt, belegt mit drei goldenen Dornenfüßen, in Gold drei schwarze, aus einem blauen Wellenschildfuß wachsende Rohrkolben mit grünen Stengeln und Blättern“.
- Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Gelb-Blau (Blau-Gold-Blau) im Verhältnis 1:4:1 mit Wappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Teichland/Gatojce ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Ortsbegehungen
- Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

- Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce näher geregelt.

- Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in

§ 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszuliegen.

§ 5

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Teichland/Gatojce ab der Vergütungsgruppe EG 9.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Bärenbrück (sorbisch/wendisch: Barbuk), Maust (sorbisch/wendisch: Hus) und Neuendorf (sorbisch/wendisch: Nowa Wjas) in der Grenze der jeweiligen Gemarkung.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und

6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teichland/Gatojce, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum

OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum

OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Be-

kanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce, beschlossen von der Gemeindevertretung am 23.02.2021 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 21.08.2025

**§ 9
Inkrafttreten**

*Norbert Krüger
Amtdirektor*

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht (+)/ vermindert (-) um EUR	und damit einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der			
Erträge	2.525.900	-101.900	2.424.000
Aufwendungen	14.754.100	+1.173.000	15.927.100
<i>davon:</i>			
ordentliche Erträge	2.525.900	-101.900	2.424.000
ordentliche Aufwendungen	14.754.100	+1.173.000	15.927.100
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis	-12.228.200	-1.274.900	-13.503.100
2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	2.825.100	-101.900	2.723.200
Auszahlungen	17.632.600	+1194.200	18.826.800
<i>davon:</i>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.384.000	-101.900	2.282.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.010.500	+1.173.000	15.183.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	441.100	0	441.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.622.100	+21.200	3.643.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-14.807.500	1.296,1	-16.103.600

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	337
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	391
3. Gewerbesteuer	400

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

§ 5

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 13.703.100 EUR und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Peitz/Picnjo, den 05.08.2025

Norbert Krüger
 Amtsdirektor

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz/Picnjo, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Bekanntmachung der Offenlage des Vorentwurfs zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in öffentlicher Sitzung am 12.08.2025 den Vorentwurf der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland in der Fassung von Juli 2025 beschlossen und die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Mit der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und zum Betrieb einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans umfasst eine Fläche von rund 12,9 ha im Ortsteil Bärenbrück der Gemeinde Teichland und befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Bärenbrück, direkt südöstlich des Betriebsgeländes der Kraftwerks Jänschwalde. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes statt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können vom

29.09.2025 bis einschließlich 30.10.2025

auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de „Amtsverwaltung & Service --> Aktuelle Verfahren der Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegefrist unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<https://hidrive.ionos.com/share/8p8g3-adbd>

Die Unterlagen liegen zusätzlich während der Auslegefrist im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.20, Schulstraße 6 in 03185 während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Fragen zum Planvorentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601-38164 oder per E-Mail: schade@peitz.de gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln.

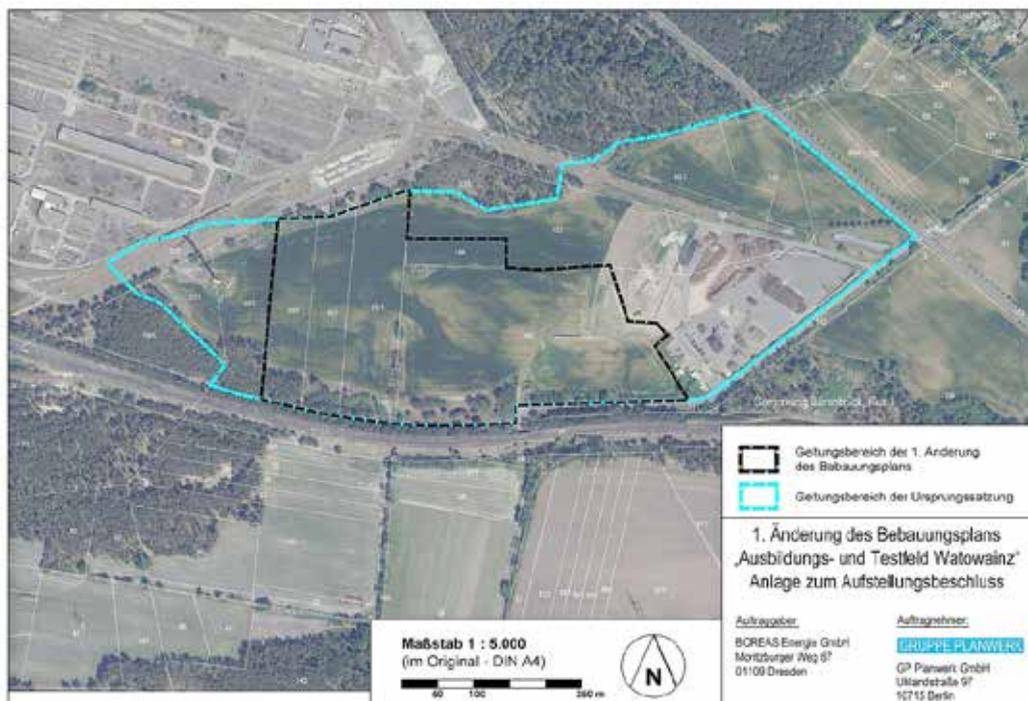
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Peitz, den 09.09.2025

Norbert Krüger
 Amtsdirektor

Anlagen: Lageplan mit Geltungsbereich



Gemeinde Turnow-Preilack

Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 03.04.2024 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 28.05.2025 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	283.557,63 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 2.002,00 Euro
Bilanzsumme		4.684.471,27 Euro

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hat in ihrer Sitzung am 29.08.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen (Beschluss-Nr. TuP/KÄ/033/2025) und der/dem Amtsdirektorin/Amtsdirektor des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2019 unter Beachtung der Auflagen Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 09.09.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

- Siegel -

Stadt Peitz

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Peitz/Picnjo (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung vom 23.07.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 394 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleich-

zeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltsatzung 2024/2025 am 03.06.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 19.08.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Sonstiges

Amt Peitz

24.09.2025

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Schaffung einer Bahnanbindung für den Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde im Landkreis Spree-Neiße

Das Amt Peitz (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf den § 38 Absatz 12 AEG verwiesen.

Der vorliegende Plan betrifft die Schaffung einer Bahnanbindung für den Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde. Errichtet werden soll eine teilelektrifizierte Anschlussbahn mit westlicher und östlicher Einbindung in die DB-Strecke 6345 (sog. ‚Westkopf‘ bzw. ‚Ostkopf‘), die entsprechenden Schnittstellen für Industriebahn-Gleisanschlüsse auf dem Gelände und eine dort befindliche Zugbildungsanlage.

Für das Bauvorhaben werden durch die Baumaßnahmen und durch trassennahe Kompensationsmaßnahmen Grundstücke in den Gemarkungen Jänschwalde, Drewitz und Grabko und durch landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den Gemarkungen Spremberg und Hornow im Landkreis Spree-Neiße und in der Gemarkung Jeßnigk im Landkreis Elbe-Elster beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 14.7 UVPG.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt

- Erläuterungsbericht (U1)
- Übersichtskarte (U 2)
- Lage- und Höhenpläne (U2, U3, U5, U9, U11, U12, U13, U14)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Erläuterungsbericht (U15, U15.1, U15,2)
- Maßnahmenübersichtsplan (U15.3)
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmepläne (U15.4-15.8)
- Bauwerksverzeichnis (U4)
- Immissionstechnische Untersuchungen (U18)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U16)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (U17)
- Baugrunduntersuchung (U20)
- Verwertungs- und Entsorgungskonzept (U21)
- Brand- und Katastrophenschutz (U22)

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 29.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025
während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.6, Schulstraße 6 in 03185 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan auch auf der der Internetstartseite des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV) unter der Überschrift „Weitere Aufgaben, Projekte und Themen“ (<https://lbv.brandenburg.de/offentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen-31455.html>) veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Amtes Peitz unter dem Link www.peitz.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

Weiterhin ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen über das zentrale UVP-Portal des Landes Brandenburg (§ 20 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG und § 20 Absatz 2 UVPG).

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Absatz 2 UVPG) nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **27.11.2025** beim LBV Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen/Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an das LBV zu richten § 18a Absatz 4 und 7 AEG:

elektronisch

- a) durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes (entsprechend § 3a Absatz 2 VwVfG aktuelle Fassung), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder
- b) durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) (entsprechend § 3a Absatz 3 Nr. 2 a) bis c) VwVfG aktuelle Fassung)

Bei der Verwendung der elektronischen Formen nach a) und b) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> aufgeführt sind.

Oder

schriftlich an das LBV (Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre) Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten.

Es wird darum gebeten, das Aktenzeichen (110-21-501020101/2025-005) anzugeben. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

3. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG gemäß § 18a Absatz 5 AEG verzichtet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung (§ 17 VwVfG), sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zudem gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG). Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das LBV, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, entschieden. Das Vorhaben wird durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LBV (§ 18b Absatz 3 Satz 1 und 2 AEG) erfolgen. In diesem Fall wird unter anderem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann aber auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).
8. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (LBV, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des LBV: Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung

der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des LBV unter <https://lbv.brandenburg.de/datenschutz.html>.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insbesondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten stehen der Postweg sowie die oben genannten elektronischen Wege zur Verfügung.

*Im Auftrag
gez. Neue*

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

9. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 17.07.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Jae/HA/054/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Beschluss Jae/KÄ/041/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss Jae/KÄ/043/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, die/den Amtsdirektorin/Amtsdiplomator des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss Jae/KÄ/044/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce fasst den Grundsatzbeschluss das „Zweite Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG)“ für das Jahr 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss Jae/BA/056/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wohnung Dorfstraße 5a (1. OG re) in Drewitz für Malerarbeiten in Höhe von 8.747,00 € Brutto an Bieter Nr. 1.

Den Zuschlag erhält die Firma Malermeister Torsten Krautz aus Drachhausen.

Beschluss Jae/BA/057/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wohnung Dorfstraße 6 (EG li) in Drewitz für Malerarbeiten in Höhe von 6.050,47 € Brutto an Bieter Nr. 1. Den Zuschlag erhält die Firma Malermeister Torsten Krautz aus Drachhausen.

Beschluss Jar/BA/058/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wohnung Dorfstraße 5a (1. OG re) in Drewitz für Fliesenlegerarbeiten in Höhe von 5.716,32 € Brutto an Bieter Nr. 1. Den Zuschlag erhält die Firma M. Stach aus Döbern.

Beschluss Jae/BA/059/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wohnung Dorfstraße 6 (EG li) in Drewitz für Fliesenlegerarbeiten in Höhe von 5.114,23 € Brutto an Bieter Nr. 1.

Den Zuschlag erhält die Firma M. Stach aus Döbern.

Beschluss Jae/BA/060/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt den Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce gemäß vorliegendem Entwurf.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Jae/BA/053/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages (Leerrohr) in der Flur 3, Gemarkung Jänschwalde.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 22.07.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dre/BA/022/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt, der Sanierung des Glockenturms auf dem Grundstück Hauptstraße 34 durch den Heimatverein Drehnow e.V. grundsätzlich zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Dre/OA/023/2025:

Die Gemeindevertretung Drehnow/ Drjenow beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Einzelgrabstätte F03-D/I/3 unter Auflagen zuzustimmen.

7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo am 23.07.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss SP/KÄ/061/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Peitz/Picnjo in der vorliegenden Form.

Beschluss SP/HA/065/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo inkl. der Änderungen in § 4 Abs. 3 „inkl. zugehöriger Dokumente“.

Beschluss SP/HA/066/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Repräsentationssatzung der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss SP/BA/050/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt das Bauprogramm für den Neubau der Fischerstraße. Das Bauprogramm bildet die Grundlage für die Planung, Umsetzung und spätere Abrechnung der Maßnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Bauprogrammes durch die Vorhabenträger zu überwachen.

Beschluss SP/BA/051/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Abschnittsbildung für die Erschließung der Fischerstraße in der Stadt Peitz gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan „Am Zollhaus“. Dabei stellt der Abschnittsanfang der Anschluss an den Parkplatz Fischerstraße dar, das Abschnittsende ist die Einmündung zur Straße Am Malxebogen.

Beschluss SP/BA/060/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der 50 Garagendächer an Bieter Nr. 2. Bieter Nr. 2 ist die Firma: Gubener DAFAS BAU GmbH

Beschluss SP/OA/068/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/ Picnjo beschließt die Sondernutzung (Plakatierung) im Sanierungsgebiet historischer Altstadt kern, im Bereich von 100m um öffentliche Gebäude und deren Einfriedung, in den in der Anlage gekennzeichneten Straßenabschnitten abzulehnen.

1. Beschluss SP/BA/040/2025/1:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Höhe der Beteiligung des Eigentümers an den Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung / Erhaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen nach Satz 1 des Nutzungsvertrages für das Sportlerheim und die Sportplätze in Peitz, Straße der Völkerfreundschaft, vom 03.06.2022, für das Jahr 2025 wie folgt: 5.000,00 € brutto.

2. Beschluss 02/07/01/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Erhöhung um 7.500,00 € brutto der Beteiligung des Eigentümers an den Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung / Erhaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen nach Satz 1 des Nutzungsvertrages für das Sportlerheim und die Sportplätze in Peitz, Straße der Völkerfreundschaft, vom 03.06.2022, für das Jahr 2025 auf insgesamt 12.500,00 € brutto.

Beschluss SP/BA/070/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Dienstleistungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes an der kommunalen Straße „Um die halbe Stadt“ in Peitz in Höhe von 6.357,58 € -Brutto- an Bieter Nr. 2.

Bieter Nr. 2 ist die Firma - Baumpflege Jens Balkow, Drieschnitz (Neuhausen)

Beschluss 02/07/02/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt folgende Maßnahmen mit Umsetzung bis zum 31. August 2025:

- Entfernung des Verkehrsspiegels an der Kreuzung Friedensstr./Siedlungsstr. sowie Umsetzung an die Kreuzung Dammzollstr./Kraftwerksstr.,
- Neuanschaffung und Installation Verkehrsspiegel an der Kreuzung Str. der Völkerfreundschaft/Juri-Gagarin-Str. mit Blickrichtung vom Eintracht-Sportplatz kommend nach Juri-Gagarin-Str. stadtauswärts,
- Neuanschaffung und Installation Verkehrsspiegel an der Kreuzung Lieberoser Str./Spreewaldstr. Zur B168, da die Sicht aus der Stadt kommend stark eingeschränkt ist.

Beschluss 02/07/03/2025:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung eines Multifunktionsgerätes mit einer Motorleistung von ca. 60 PS durchzuführen.

Das Gerät soll zur Durchführung kommunaler Aufgaben im Bereich Bauhof, Grünpflege, Straßenunterhaltung und Winterdienst eingesetzt werden.

Die Ausschreibung umfasst neben dem Grundgerät, die in der Niederschrift aufgeführten Anbauteile.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss SP/BA/057/2025:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt zum Antrag auf Fristverlängerung des Baubeginns.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

11. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turje am 24.07.2025

Öffentlicher Teil:**Beschluss Tau/HA/034/2025/1:**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turje.

Beschluss Tau/HA/040/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turje beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer/Turje der Gemeinde Tauer/Turje für das Jahr 2026: 15.05.2026, 13.07.2026 – 31.07.2026 (inkl. 1 Teamfortbildungstag), 23.12.2026 – 31.12.2026

Beschluss Tau/BA/039/2025:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt, den Auftrag für das vorliegende Angebot in Höhe von 7.695,68 Euro (Brutto) zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Tau/HA/041/2025:**

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt zu Personalangelegenheiten.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 12.08.2025

Öffentlicher Teil:**Beschluss Hei/BA/039/2025:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst genehmigt die Eilentscheidung Nr.: 07/01/2025 vom 10.07.2025 für den Erwerb des Traktors zur Bewirtschaftung kommunaler Flächen.

Beschluss Hei/HA/032/2025/1:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Übertragung der Aufgabe (Trägerwechsel) der Kita und des Hortes „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück/Móst gemäß § 135 Abs. 5 Satz 2 KVerf Bbg von der Gemeinde Heinersbrück/Móst zum Amt Peitz/Picnjo zum 01.01.2026.

Beschluss Hei/HA/037/2025:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst hebt den Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück (Essengeldsatzung) vom 22.04.2025, auf und beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück (Essengeldsatzung).

Beschluss Hei/BA/040/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt den vorliegenden Entwurf zum Nutzungsvertrag mit dem Sportverein Heinersbrück e.V. zum Objekt Sportlerheim und Sportplatz in Heinersbrück, Forster Straße 6.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland/Gatojce am 12.08.2025

Öffentlicher Teil:**Beschluss: Tei/KA/076/2025**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit den beiden Änderungen/Anträgen.

Beschluss: Tei/BA/070/2025

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 1-7 für das Los 1, „Gestaltung der Außenanlagen (Parkplätze, Promenade, Hafenbetriebsfläche)“ in Höhe von 380.556,57 € an den Bieter 7.

Den Zuschlag erhält die Bietergemeinschaft Degat und Nagler & Dieck.

Beschluss: Tei/BA/071/2025

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Planungsleistungen Los 2, „Infrastruktur und Verkehrserschließung für den Seehafen Teichland“ in Höhe von 232.867,43 € an den Bieter 3.

Den Zuschlag erhält die Bietergemeinschaft Degat und Nagler & Dieck.

Beschluss: Tei/BA/072/2025

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 1-7 für das Los 3, „Seeachse Teichland 2. BA“ in Höhe von 43.076,42 € an den Bieter 8. Den Zuschlag erhält die Bietergemeinschaft Degat und Nagler & Dieck.

Beschluss: Tei/BA/073/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, den städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans, „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ gemäß Anlage.

Beschluss: Tei/BA/075/2025

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, den Vorentwurf und die Begründung zur 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans, „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland/Gatojce in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 gemäß Anlage zu billigen.
2. Der Vorentwurf und die Begründung inklusive Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 29.09. bis einschließlich 30.10.2025.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: Tei/BA/069/2025**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt den Kauf eines Flurstückes im Bereich Seehafen Teichland, Flur 2. Die Notar- und Grunderwerbskosten sind von der Gemeinde Teichland zu tragen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 02.10.2025

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turje
Gemeindebüro

Mo., 06.10.2025

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz/Picnjo,
Amt Peitz, Zbaszynek-Raum

Di., 07.10.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

Fr., 10.10.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk
Gemeindezentrum, Turnow

Mo., 13.10.2025

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Peitz

Di., 14.10.2025

19:00 Uhr Finanzausschuss Jänschwalde/Janšojce,
Haus der Gremien, Jänschwalde-Ost

Mi., 15.10.2025

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo
Rathaus, Ratssaal

Do., 16.10.2025

17:00 Uhr Schulausschuss des Amtes Peitz/Picnjo
Amt Peitz, Zbaszynek-Raum

Di., 21.10.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretersitzung Teichland/Gatojce
Gemeindezentrum Bärenbrück

Do., 23.10.2025

17:00 Uhr Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Peitz

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -